

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 30 (1954-1955)

Heft: 5

Rubrik: Schweizerische Militärnotizen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

rinnen sie in stattlicher Reihe herausgibt und das bei seinem Verlag in Obersteckholz oder im Buchhandel zu nur 80 Rp. bezogen werden kann, darf herzlich empfohlen werden.

Unsern Lesern empfehlen wir angelegentlich die Benützung der *Militärbibliothek Basel*, Schönbeinstrasse 20, Basel, Tel. (061) 24 78 27. Das Ausleihen ist kostenfrei.



Erleichterungen bei der militärischen Kaderausbildung

Im Geschäftsbericht des EMD für das Jahr 1953 stellte der Bundesrat bekanntlich fest, daß der Kadernachwuchs allgemein auf gewisse Schwierigkeiten stößt und in der welschen Schweiz bereits unter den Bedarf der Truppe gesunken ist. Die Probleme des Kadernachwuchses für die Armee und der Kaderausbildung werden seither unter den verschiedensten Gesichtspunkten geprüft und wurden vor kurzem auch von den kantonalen Militärdirektoren beraten. Eine der Schwierigkeiten besteht in der langen Dienstdauer und ist unbedingt durch die grundsätzliche Zweiteilung der Kaderausbildung in eine eigentliche Kadernachschule (Unteroffizierschule, Fourierschule, Feldweibelschule, Offizierschule) und in die Dienstleistung im neuen Grad oder in der neuen Funktion während einer Rekrutenschule. Das ergibt zusammen für die Ausbildung des Korporals 5 Monate Dienst, für die Ausbildung des Korporals zum Fourier oder zum Feldweibel ebenfalls rund 5 Monate und für die Ausbildung zum Offizier 7 bis 8 Monate. In vielen Fällen kommt zu diesen Dienstleistungen für die Weiterausbildung noch der WK hinzu, wenn er nicht zufällig in die Zeit der Kadernachschule oder Rekrutenschule fällt.

An der Konferenz der Sekretäre der kantonalen Militärdirektionen und Militärdepartemente, die sich kürzlich mit diesen Fragen beschäftigten, wurde darauf hingewiesen, daß kein Bedürfnis bestehe, den Korporal nach 5 Monaten Unteroffiziers- und Rekrutenschule im gleichen Jahr noch in einem WK in seiner neuen Funktion zu trainieren. Es sei im Interesse der Gewinnung tüchtiger Kader vielmehr angezeigt, den neuernannten Korporalen im Jahre der Dienstleistung im neuen Grad eine Erleichterung dadurch zu gewähren, daß auf Gesuch hin eine Dispensation vom WK erteilt werde. Das EMD pflichtet dieser Auffassung bei. Ähnliche Verhältnisse, die eine gleiche Behandlung rechtfertigen, liegen aber auch vor bei den neu ausgebildeten Fourieren und Leutnants. Für die Feldweibel liegen dagegen die Verhältnisse anders, indem die Feldweibelschule von 13 Tagen und die Dienstleistung von einer Woche in einer Unteroffizierschule ohnehin schon als WK angerechnet werden.

Mit Kreisschreiben vom 15. Oktober 1954 ersucht daher das EMD seine Dienstabteilungen mit Truppen und die kantonalen Militärbehörden, Dienstpflichtige, die im Laufe des betreffenden Jahres eine ganze Rekrutenschule als Korporal, Fourier oder Leutnant geleistet oder noch zu bestehen haben, auf Gesuch hin vom WK zu dispensieren. Das gleiche gilt auch für Dienstpflichtige, die im Laufe des betreffenden Jahres eine ganze Offizierschule geleistet oder noch zu bestehen haben. Das Kreisschreiben des EMD geht damit erheblich weiter als der Wunsch der militärischen Chefbeamten der Kantone. Es beschränkt die Erleichterung nicht auf Korporale, son-

dern will sie auch den Fourieren und Leutnants gewähren. Die Dispensation wird ferner nicht nur nach Leistung des Beförderungsdienstes gewährt, sondern auch vor den Beförderungsdiensten. Der Soldat, der im Sommer zur Unteroffiziers- und Rekrutenschule einrücken muß, kann somit schon im Frühling vom WK dispensiert werden, wie der Korporal, der im Frühling die 5 Monate Beförderungsdienst geleistet hat und nun im Herbst vom WK dispensiert werden kann.

Die gesetzliche WK-Pflicht wird durch diese Dispensation nicht berührt, und die durch Dispensation versäumten WK sind in späteren Jahren nachzuholen. Bei einer Verpflichtung der Korporale zu 8, der Wachtmeister und höheren Unteroffiziere zu 12 WK während 17 Jahren Zugehörigkeit zum Auszug, bestehen in der Regel noch genügend Möglichkeiten zur Nachholung des durch Dispensation versäumten WK. Die vorgesehenen Erleichterungen werden nur auf Gesuch hin gewährt. Wer Wert darauf legt, seine WK möglichst in jungen

Jahren zu leisten, braucht kein Gesuch zu stellen und leistet dann auch im Jahr seiner Beförderungsdienste einen WK.

Umschau in Militärzeitschriften

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitschrift

Oktober 1954

Die Oktoberausgabe ist mehrheitlich Fragen des Atomkrieges gewidmet und trägt damit wesentlich dazu bei, Tatsachen klarzustellen. Wir möchten unseren Lesern, die sich für das aktuelle Thema der Atomwaffe interessieren, angelegentlich empfehlen, sich diese Nummer zu beschaffen. Verlag Huber & Co. AG., Frauenfeld.

Revue Militaire Suisse

Octobre 1954

Diese Nummer befaßt sich in einer Reihe wohldokumentierter Artikel mit der Geniewaffe (Feldbefestigungen, Minenkriegführung, Brückenbau, Zerstörungen usw.).

Du hast das Wort!

In dieser Rubrik werden wir Probleme unseres Wehrwesens, die oft sehr umstritten sind, zur Sprache bringen. Die daraus entstehende Diskussion soll ein kleiner Beitrag an die stetige, aber auch notwendige Weiterentwicklung eines gesunden Wehrwesens sein. Sie soll, zum Nutzen von Volk und Armee, fern allen Leidenschaften, parteilos, sachlich und aufbauend sein.

Die Diskussion um den Gewehrgriff geht weiter

Lassen wir vorerst einen 77jährigen Wachtmeister aus dem Appenzell zu Worte kommen:

«Ich würde den Gewehrgriff als Drillübung unbedingt beibehalten, nachdem der Taktschritt abgeschafft worden ist. Schneid gehört einfach zu einem rechten Soldaten.»

Natürlich darf die Drillübung nur kurze Zeit, vielleicht eine Viertelstunde dauern; aber sie gehört zur Erziehung.

Ein schlampiger, nachlässiger Soldat ist sicher kein guter Kämpfer! Die Haltung des Soldaten beim Ausgang war vor 50 und 60 Jahren entschieden besser. Man sah selten einen Soldaten auf der Straße mit den Händen in den Hosentaschen, was heute oft vorkommt und sicher nachlässig erscheint, auch bei Zivilisten.»

F. T., Meiringen, schreibt u. a.:

«Ja, was könnten wir aber am Platze vom Gewehrgriff und überhaupt von den vielen anderen Drillbewegungen vorschlagen?»

Und er kommt zum Schluß, «daß wir noch mehr für unserer Heimat Sicherheit garantieren könnten, wenn an Stelle von Gewehrgriff und Ladengewand mehr praktische Gefechtsübungen und Aufklärungen» (warum der angehende Soldat bei der Inspektion drei Nadeln haben, das Zahnbürstli nach links gerichtet sein müsse, warum ausgerechnet in der Nacht marschiert werden müsse usw.) «in Rekrutenschule und Wiederholungskurs eingeführt würden, als es bis jetzt der Fall war.»

Ein Oberst:

«Ich bin Gegner des Gewehrgriffs, trotzdem ich nie damit geplagt wurde. Durch straffe Schulung an den Waffen (Mp., Lmg., Mg., Geschütz) oder durch

andere Disziplinen (z. B. Sanität) muß sich das gleiche Ziel erreichen lassen. Es ist mir nie aufgefallen, daß die bedingungslose Hingabe usw. dank ihrem Gewehrgriff nur bei der Infanterie vorhanden gewesen wäre. Zur Erlangung von Höchstleistungen war man bei gewissen Truppengattungen immer schon auf andere Mittel angewiesen. Den Gewehrgriff werte ich als alten Zopf, der aus dem 18. Jahrhundert stammt: aus der Zeit, wo ein zürcherisches Exerzierreglement für die Muskete 32 Bewegungen vorschrieb!»

Kpl. Zi.:

«Der Gewehrgriff, so wie wir ihn in den Schulen (1949/50) angewendet haben, ist sicher ein vernünftiger Drill. Gelernt haben wir ihn in zwei Stunden (? Fa.), dann durfte er nicht mehr geübt werden, außer im Zugsverband. Also kann von unnützer Zeitverschwendung gar nicht die Rede sein.»

Im Wiederholungskurs haben wir den Gewehrgriff bisher nur als Eintrittseinzelprüfung gemacht und im Bataillonsverband bei der Fahnenübernahme und Fahnenübergabe. Und ich bin überzeugt, diesen Bataillongewehrgriff möchte keiner von uns missen.»

Ein andere junger Korporal ist Befürworter des Gewehrgriffs, weil er zu «Körperbeherrschung und Schulung des Willens» beitrage. Falls der Gewehrgriff verschwinden würde, möchte er die dadurch freigewordene Zeit mit «Gefechtsausbildung mit scharfer Munition» ausnützen.

Ein weiterer Befürworter (Korporal, 23) schreibt, daß der Gewehrgriff höchste Körperbeherrschung verlange. Gibt es noch an der e Gründe dafür oder dawider? Wer meldet sich zum Wort?

Fa.